

11. Änderung der Hauptsatzung vom 25.02.2000

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) hat der Rat der Stadt Radevormwald am 27.10.2009 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 11. Änderung der Hauptsatzung vom 25.02.2000 beschlossen:

Artikel I

In **§ 7 Ausländer- und Seniorenbeirat** wird die Bezeichnung „Ausländerbeirat“ durch „**Integrationsrat**“ ersetzt. Außerdem erhält der 1. Satz in Absatz 2 folgende Neufassung: Der Wahltag wird **lt. Wahlordnung** festgesetzt.

§ 8 Ältestenrat wird ersatzlos gestrichen.

In **§ 9 Abs. 2 Ausschüsse** wird der letzte Satz (*Die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder muss ungerade sein*) gestrichen.

§ 9 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst bzw. ergänzt:

Bauausschuss

a) Entscheidung über Baumaßnahmen im Rahmen von Zielvereinbarungen und in den Fällen der Überschreitung. Beträgt die Überschreitung in der Summe mehr als 5% des Ansatzes in der Investitionsübersicht des Haushaltsplanes oder mehr als 5.000 Euro, entscheidet der Bauausschuss erneut.

Rechnungsprüfungsausschuss

Prüfung der Schlussbilanz und Vorlage an den Rat **sowie die Vergabe von Prüfleistungen**

§ 11 Abs. 2 Buchstabe d) und e) Entschädigungen erhalten folgende Neufassung:

(2)

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld und Verdienstausfallersatz auch für Sitzungen der folgenden Gremien, sofern sie teilnahmeberechtigt sind:

- a) Unterausschüsse,
- b) Einwohnerversammlungen,
- c) Bürgeranhörungen,

d) **Integrationsrat.**

e) **Seniorenbeirat,**

§ 11 Abs. 7 erhält folgende Neufassung:

Die Fraktionen des Rates sowie Fraktionslose erhalten zur Abdeckung ihres Geschäftsbedarfes gem. § 56 Abs. 3 GO NRW folgende Zuschüsse:

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| a) Grundbetrag | 23,00 € |
| b) Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Fraktion angehört | 7,00 € |
| c) Zuwendung an Fraktionslose | 18,50 € |
| d) Fraktionen, die ihr Büro außerhalb städt. Gebäude unterhalten und deren Neben- und Bürokosten nicht von der Stadt übernommen werden | 280,00 € |
| Fraktionen, die ihr Büro außerhalb städt. Gebäude unterhalten und deren Neben- und Bürokosten nicht von der Stadt übernommen werden und die zum Zeitpunkt der 11. Änderung der Hauptsatzung noch vertraglich gebunden sind, bis zum Ablauf des Mietvertrages | 560,00 € |

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

g) die Vergabe von Baumaßnahmen, sofern im Haushaltsplan die erforderlichen Mittel bereitgestellt sind und eine Zielvereinbarung durch den Bauausschuss getroffen ist. Soweit in den Fällen dieser Zielvereinbarung der Ansatz lt. Investitionsübersicht des Haushaltsplanes in der Summe um 5%, höchstens jedoch 5.000 Euro, überschritten wird, ist der Bürgermeister nach vorheriger Zustimmung des Kämmers berechtigt, die Vergaben trotz Überschreitung zu tätigen und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung des Bauausschusses.

Aufgrund der Streichung des § 8 werden alle nachfolgenden §§ entsprechend geändert.

Artikel II

Die 11. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **11. Änderung der Hauptsatzung** der Stadt Radevormwald vom 25.02.2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs.6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 05.11.2009

Der Bürgermeister